

ARTIKEL VIII

Die Art der Einziehung aller vorgenannten Steuern bleibt in jeder Zone dem Ermessen des Zonenbefehlshabers überlassen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

ARTIKEL IX

Die Zonenbefehlshaber können bei Ausgabe von Tabakbezugscheinen in ihrer Zone eine Abgabe zur Deckung der Herstellungskosten dieser Bezugsscheine festsetzen.

ARTIKEL X

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz entgegensteht, wird aufgehoben bzw. nach Maßgabe der Vorschriften* dieses Gesetzes geändert.

ARTIKEL XI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. Mai 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von SHOLTO DOUGLAS, Marschall der Royal Air Force, P. KOENIG, Armeekorpsgeneral, V. SOKOLOWSKY, General der Armee, und JOSEPH T. McNARNEY unterzeichnet).